

Titel:

Auslegung der Besonderen Vereinbarungen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Heizkostenableser

Normenkette:

VVG § 100

Leitsatz:

Einem Risikoausschluss in den Besonderen Vereinbarungen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Heizkostenableser, demzufolge sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden bezieht, die darauf beruhen, dass Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, unterfallen gegen den mit der Erstellung von Hausnebenkosten- und Heizkostenabrechnungen für die Mieter beauftragten Versicherungsnehmer erhobene Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Abrechnung. (Rn. 28 – 31) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Betriebshaftpflichtversicherung, Heizkostenableser, Nebenkostenabrechnung, Heizkostenabrechnung, Risikoausschluss

Rechtsmittelinstanz:

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 25.06.2025 – 8 U 421/25

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 28.139,69 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten sich über das Bestehen eines Deckungsanspruchs aus einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2

Im Dezember 2019 schloss die Klägerin mit der Beklagten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Versicherungsscheinnummer ... mit Vertragsbeginn 01.01.2020 ab. Bei Vertragsabschluss war auf Seiten der Klägerin als Versicherungsmakler die Firma ... tätig. Dem Versicherungsvertrag lagen dabei die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH, AH310) und die Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser (AH731) zugrunde. Dabei sind in den Ziffern 1-4 AVB-VH der Gegenstand der Versicherung und in der Ziffer 9 AVB-VH Eingrenzungen sowie Ausschlüsse definiert.

3

Die Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser (Anlage K1) lauteten dabei:

„Besondere Vereinbarungen für Heizkostenableser

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens haftpflichtig gemacht wird, weil er im Rahmen eines Vertragsverhältnisses bei der Durchführung von Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen einschließlich des Montierens und des Ablesens der Messgeräte (Heizkostenverteiler) einen Fehler gemacht hat.

2. In Ergänzung von Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVP-VH) bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die darauf beruhen, dass Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

3. Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 AVB-VH finden keine Anwendung

4. Im Übrigen gelten die AVB-VH“

4

Die Firma ... beauftragte die Klägerin mit der Erstellung von Hausnebenkostenabrechnungen und Heizkostenabrechnungen für die Mieter der Liegenschaft ... für die Zeiträume vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 (Hausnebenkostenabrechnung) und vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 (Heizkostenabrechnung). Obwohl die Klägerin die notwendigen Unterlagen bereits im November 2021 erhielt, erstellte sie die Abrechnungen für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 erst am 17.10.2022 und die Abrechnungen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 erst am 24.11.2022. Sämtliche Mieter wiesen die von der Firma ... übersandten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen gemäß § 556 Abs. 3 BGB zurück.

5

Mit Schreiben vom 20.12.2022 meldete die Klägerin einen durch die verspätete Nebenkostenabrechnung entstandenen Schaden der Firma ... Diese leitete die Schadensmeldung mit E-Mail vom 23.12.2022 (Anlage B1) an die Beklagte weiter.

6

Mit Schreiben vom 29.12.2022 hat die Beklagte einen versicherten Haftpflichtschaden abgelehnt und die Ansprüche der Klägerin zurückgewiesen (Anlage B2).

7

Mit E-Mail vom 04.01.2023 hat die Firma ... die Beklagte um erneute Prüfung des Schadensfalls gebeten (Anlage B3).

8

Mit E-Mail vom 12.01.2023 lehnte die Beklagte einen Versicherungsfall weiterhin ab (Anlage B4).

9

Auch auf eine weitere E-Mail vom 23.01.2023 (Anlage B5) hin lehnte die Beklagte einen Versicherungsfall mit E-Mail vom 30.01.2023 (Anlage B6) ab.

10

Auch nachdem die Beklagte mit anwaltlichen Schriftsatz vom 26.04.2023 um erneute Überprüfung ihrer Eintrittspflicht gebeten worden war (Anlage B7), lehnte sie mit Schreiben vom 12.05.2023 (Anlage B8) weiterhin einen Versicherungsfall ab.

11

Die Klägerin behauptet, dass die Firma ... ihr gegenüber einen durch die verspätete Nebenkostenabrechnung entstandenen Schaden in Höhe von 28.139,69 € geltend mache.

12

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auch Schäden aus fehlerhafter Abrechnung umfasse. Der in Ziffer 2 als Unterpunkt zur Überschrift „Heizkostenableser“ aufgeführte Ausschluss beziehe sich auf die Heizkostenablesung, nicht aber auf die Erstellung von Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen. Sie sei nicht als Heizkostenableserin, sondern nur als Heiz- und Nebenkostenabrechnerin tätig gewesen.

13

Die Klägerin beantragt daher zuletzt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin wegen der für die Firma ... verspätet erst am 17.10.2022 erstellten Hausnebenkostenabrechnungen (Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen) für die Mieter der Liegenschaften ... für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 und der verspätet erst am 24.11.2022 erstellten Heizkostenabrechnungen für die Mieter der Liegenschaften ... für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 bedingungsgemäß aus der zwischen den Parteien geschlossenen

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Versicherungsnummer: ... – Versicherungsschutz zu gewähren.

2. Die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 1261,50 € zu zahlen.

14

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

15

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ein Versicherungsfall nicht bestehe. Das verspätete Erstellen von Nebenkostenabrechnungen unterfalle dem Ausschluss nach Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser. Außerdem erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.

17

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

18

Die Klage ist in ihrer letzten Form wirksam (A.), hat aber in der Sache keinen Erfolg (B).

A.

19

Die Klage ist in ihrer letzten Form zulässig.

20

I. Die Voraussetzungen einer zulässigen Klageänderung sind gegeben.

21

1. Die Klägerin hat durch Änderung ihrer Sachanträge mit Schriftsatz vom 21.11.2023 (Bl. 27 d.A.) die ursprünglich erhobene Klage geändert.

22

2. Die Beklagte hat sich mit Beantragung der Abweisung der geänderten Klage auf diese eingelassen, ohne der Änderung zu widersprechen. Damit gilt ihre Einwilligung in die Änderung der Klage nach § 267 ZPO als erteilt.

23

II. Soweit mit der Klageänderung eine Teilklagerücknahme verbunden war, konnte diese gemäß § 269 Abs. 1 ZPO ohne Einwilligung der Beklagten erfolgen, da mangels gestellter Anträge noch nicht mündlich verhandelt wurde.

24

III. Die sonstigen Sachurteilsvoraussetzungen für die geänderte Klage sind erfüllt. Insbesondere ist das angerufene Gericht gemäß § 1 ZPO, § 71 Abs. 1, § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß § 17 ZPO i.V.m. Ziff. 18.2.1 AVB-VH örtlich zuständig.

B.

25

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz (I.). Ebenso besteht kein Anspruch auf Haftungsfreistellung aufgrund eines Beratungsfehlers bei Abschluss der streitgegenständlichen Versicherung (II.). Mangels Hauptsacheanspruch besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (III.).

26

I. Die Klägerin hat aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung keinen Anspruch auf Deckung des Schadensfalls, da der streitgegenständliche Schadensfall nicht vom Versicherungsschutz erfasst ist. Der geltend gemachte Schadensfall beruht darauf, dass die Klägerin die Nebenkostenabrechnungen nicht rechtzeitig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erstellt hat, sodass der Schadensfall dem Leistungsausschluss nach Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser unterfällt.

27

1. Die Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser, und damit auch deren Ziffer 2 sind Allgemeine Versicherungsbedingungen. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungs wortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungs werk verfolgte Zweck oder Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Versicherteninteresse bei Risiko- und Leistungsausschlussklauseln in der Regel dahin geht, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt wird, als der erkennbare Zweck einer Klausel dies gebietet. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer braucht nicht mit Lücken im Versicherungsschutz zu rechnen, ohne dass die Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht. Deshalb sind Risikoausschlussklausel eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert (BGH, Urteil vom 08.01.2020 – IV ZR 240/18, juris Rn. 9 f. m.w.N.).

28

2. Die Regelung der Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser erfasst den Fall der verspätet erstellten Nebenkostenabrechnung. Aufgrund des Sinnzusammenhangs der einzelnen Klauseln der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser ist es für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar, dass sich der Leistungsausschluss der Ziffer 2 nicht nur auf Schäden bezieht, die durch verspätetes Ablesen entstehen, sondern auch auf Schäden, die durch ein verspätetes Erstellen der entsprechenden Nebenkostenabrechnungen entstehen.

29

a) Ausgangspunkt der Auslegung der Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser ist dabei deren Wortlaut. Die Regelung der Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser stellt nach ihrem Wortlaut darauf ab, dass ein Haftungsausschluss für Schäden besteht, die darauf beruhen, dass „Aufträge“ nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Dem bloßen Bedingungs wortlaut der Ziffer 2 kann daher nicht entnommen werden, ob vom Haftungsausschluss Schäden erfasst werden, die auf ein verspätetes Ablesen beruhen, oder auch Schäden, die auf ein verspätetes Erstellen der Nebenkostenabrechnung beruhen. Zwar ist der Haftungsausschluss Bestandteil eines speziellen Regelungs werkes, in dessen Überschrift der Wortlaut „Heizkostenableser“ verwendet wird. Hieraus kann allerdings nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass vom Haftungsausschluss nach Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser nur Schäden erfasst werden, die auf ein verspätetes Ablesen beruhen. Bereits in Ziffer 1 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser wird nicht nur der Tätigkeitsbereich des Montierens und Ablesens von Messgeräten, sondern auch allgemein die Durchführung von Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen dem Versicherungsschutz unterstellt. Es kann hieraus vielmehr geschlussfolgert werden, dass unter dem Begriff des „Heizkostenablesers“ im Sinne der Überschrift dieses Regelungs abschnitts nicht nur das Tätigkeitsbild des Ablesens, sondern – als weiterer Teilbereich der „Durchführung von Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen“ – auch das Tätigkeitsbild des Erstellens von Heizkostenabrechnungen fällt.

30

b) Nach dem Sinnzusammenhang des Regelungs werks sowie dessen systematischen Aufbaus bezieht sich der Wortlaut „Aufträge“ in Ziffer 2 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser für den durchschnittlichen und verständigen Versicherungsnehmer erkennbar auf die Tätigkeiten beziehungsweise Aufträge, die in Ziffer 1 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser dem Versicherungsschutz unterstellt werden. In Ziffer 1 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser wird zwar auch das Montieren und Ablesen der Messgeräte erwähnt, aber auch die Durchführung von Heizungs- und

Warmwasserkostenabrechnungen allgemein erwähnt. Durch die Verwendung des Wortes „einschließlich“ in Ziffer 1 der Besonderen Vereinbarungen für Heizkostenableser wird für den verständigen Versicherungsnehmer klar erkennbar, dass das Ablesen von Messgeräten nur einen Teilbereich des Tätigkeitsbildes „Durchführung von Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen“ darstellt.

31

c) Ein durchschnittlicher, verständiger Versicherungsnehmer wird außerdem erkennen, dass der Versicherer mit dem Regelungswerk „Besondere Vereinbarungen für Heizkostenableser“ den Zweck verfolgt, den Versicherungsschutz für diesen Tätigkeitsbereich des Durchführens von Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen insgesamt einheitlich zu regeln. Zu einer derartigen einheitlichen Regelung ist auch erforderlich, dass die Leistungsausschlussklausel – auch zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten – einheitlich auf den gesamten Regelungsbereich anzuwenden ist. Dies ist für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar.

32

II. Ein Anspruch auf Haftungsfreistellung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB wegen Verletzung einer Beratungspflicht bei Abschluss des Versicherungsvertrags besteht ebenso nicht. Der Versicherungsvertrag wurde unter Einschaltung der Firma ... als Versicherungsmaklerin geschlossen. Es wurde nicht vorgetragen, dass die Firma ... mit Wissen und Willen der Beklagten Aufgaben übernommen hat, die typischerweise der Beklagten obliegen, sodass mögliche Verletzungen der Beratungspflicht durch die Versicherungsmaklerin bei Abschluss des Versicherungsvertrags der Beklagten gemäß § 278 BGB nicht zuzurechnen sind (BGH, Urteil vom 05.04.2017 – IV ZR 437/15, juris Rn. 23).

33

III. Mangels Erfolgs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

C.

34

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.